

Die Geschäftsführung

Delmenhorst, 01.01.2009

Regelungen für das Jobcenter Delmenhorst Nr. 01/2009 7. Ergänzung (Stand 18.07.2017)

Thema: Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III

Hintergrund: Ermessenslenkende Weisung

Der Einsatz der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget setzt hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der Vermittlungsfachkräfte, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben müssen.

In der Regel sollen Leistungen im SGBII so ausgestaltet sein, dass Vorleistungen durch den/die eLB vermieden werden. Dies betrifft auch die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget. Soweit hier in Leistungsteilbereichen abgewichen werden muss, so lässt die Regelung für erforderliche Einzelfälle Abweichungen zu.

Das Jobcenter Delmenhorst trifft im Sinne einer einheitlichen Anwendung des § 44 SGB III innerhalb ihrer Zuständigkeit folgende Regelungen.

1 Kosten für Bewerbungen

1.1 Bewerbungsunterlagen

- Als Pauschale werden für eine schriftliche Bewerbung 5 € anerkannt.
- Pro Kalenderjahr sollten 300 € zur Erstattung nicht überschritten werden (dies entspricht 60 Bewerbungen).
- Sofern eine Eingliederungsvereinbarung vorsieht, dass mehr als 60 Bewerbungen im Jahr gefordert werden, können die entsprechenden Kosten übernommen werden.
- Kosten können nur für schriftliche Bewerbungen erstattet werden.

- Als Nachweis genügt grds. eine Kopie des Bewerbungsanschreibens.
- Nach erstmaliger Antragstellung, ist es bei jeder weiteren Erstattung ausreichend, nur die Anlage zur Erstattung der Bewerbungskosten auszudrucken.
- Ist eine Vorleistung durch den Kunden nicht möglich, erfolgt die Ausgabe der nötigen Bewerbungsmaterialien inklusive Porto im Bewerberbüro. Ein entsprechender VB/BK-Antrag muss dennoch von den Kunden, zu Abrechnungszwecken, unterzeichnet werden.

1.2 Reisekosten

- Reisekosten sind Fahrten zu Vorstellungsgesprächen.
- Erstattet werden die tatsächlich entstehenden/entstandenen Kosten. Bei der Benutzung des eigenen PKW beträgt die Erstattung 0,20 € pro gefahrenem Kilometer.
- Bei mehrtägigen Fahrten kann zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 € und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 € erbracht werden. Darüber hinaus können die nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet werden, sofern sie unvermeidbar sind. Sollte eine Vorleistung durch den Kunden nicht möglich sein, ist eine Buchungsbestätigung der Unterkunft vorzulegen.
- Bei notwendigen Übernachtungskosten, sollten die Kosten der Unterkunft 35 € ohne Verpflegung nicht übersteigen.
- Jährlich sollten 1000 € nicht überschritten werden.
- Als Nachweis genügt eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers über die Wahrnehmung der Termine.

1.2.1 Pauschalierung von Reisekosten

- Für Zeiten intensiverer Betreuung, bzw. verstärkter Eigenbemühungen, können Reisekosten für den Nahbereich für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im Voraus pauschaliert erbracht werden.
- Die Pauschale bestimmt sich in der Höhe nach den Kosten für Wochen- oder Monatskarten des öffentlichen Nahverkehrs.

- Die Fahrten sind nachträglich nachzuweisen (z.B. durch Auflistung der aufgesuchten Arbeitgeber).
- Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist notwendig.

2 Kosten für Mobilität

2.1 Fahrtkosten für Pendelfahrten

- Fahrtkosten sind Kosten für Pendelfahrten zwischen Wohnort und auswärtiger Arbeitsstelle bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Fahrtkosten werden nur für die ersten beiden Monate im Voraus gezahlt (Überweisung). Anschließend im Nachhinein und erst nach Eingang der Nachweise. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Personen die weiterhin im Leistungsbezug stehen, ist die Zustimmung des Teamleiters einzuholen. Bei Arbeitsaufgabe ist das AGT darüber sofort zu informieren.
- Es sollten in der Regel max. 200 € monatlich erstattet werden. Gleichartige Leistungen des Arbeitgebers sind zu berücksichtigen.
- Fahrtkosten können längstens 6 Monate (ab Arbeitsbeginn) gezahlt werden.
- Eine Zustimmung der Teamleitung ist bei dieser Förderart erst bei einer Überschreitung der Gesamtförderhöhe von 1200 € erforderlich.
- Als Nachweis ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen. Besteht keine Übereinstimmung zwischen Sitz des Arbeitgebers und tatsächlichem Arbeitsort, soll der Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung über den Arbeitsort vorlegen. Es sind monatlich nachträglich Nachweise vorzulegen (z.B. Fahrkarten, Verdienstbescheinigungen oder Erklärungen vom Arbeitgeber)
- Der Bewilligungsbescheid ist durchschriftlich an die Leistungsabteilung zu geben, damit keine Absetzung der Fahrtkosten gem. § 11 Absatz 2 Nr. 5 SGB II anerkannt wird (Vermeidung einer doppelten Anerkennung).
- Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten. Bei der Benutzung des eigenen PKW, beträgt die Erstattung 0,20 €, pro gefahrenem Kilometer.

2.2 Fahrtkosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle

- Fahrtkosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle sind Kosten für die Fahrt zur auswärtigen Arbeitsstelle. Eine Notwendigkeit wird anerkannt, wenn die Pendelzeiten unverhältnismäßig im Sinne von § 140 Absatz 4 SGB III sind.
- Keine Höchstgrenze - es werden die tatsächlich entstehenden/entstandenen Kosten erstattet.
- Als Nachweis ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen.
- Kostenerstattung ansonsten wie bei Reisekosten

2.3 Umzugskosten

- Umzugskosten sind Kosten, die für einen Umzug wegen einer auswärtigen Arbeitsaufnahme entstehen. Eine Notwendigkeit wird anerkannt, wenn die Pendelzeiten unverhältnismäßig im Sinne von § 140 Absatz 4 SGB III sind. Es muss sich hierbei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (bzw. eine vergleichbare Beschäftigung im Ausland) handeln.
- Als Nachweis ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen.
- Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, max. 1000 €. Der Umzug ist in der Regel in Eigenregie durchzuführen; die Beauftragung eines Umzugsunternehmens ist vom Antragsteller zu begründen.
- Es sind min. zwei Kostenvoranschläge (Mietwagen, bzw. Umzugsunternehmen) vorzulegen.
- Der Umzug soll frühestens zwei Wochen vor Arbeitsaufnahme und spätestens ein Jahr nach Arbeitsaufnahme stattfinden.
- Sollte eine Eigenleistung aufgrund besonderer Umstände (gesundheitlicher Einschränkungen), insbesondere bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, können höhere Kosten erstattet werden.

2.4 Trennungskosten

- Trennungskosten sind Kosten, die bei einer getrennten Haushaltsführung aufgrund einer auswärtigen Arbeitsaufnahme entstehen. Eine getrennte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Antragsteller am bisherigen Wohnort über den Tag der auswärtigen Arbeitsaufnahme hinaus eine eigene Wohnung hat. Eine Wohnung besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung und Toilette.
- Eine Notwendigkeit wird anerkannt, wenn die Pendelzeiten unverhältnismäßig im Sinne von § 140 Absatz 4 SGB III sind.
- Als Nachweis ist ein gültiger Arbeitsvertrag vorzulegen. Voraussetzung ist, dass Delmenhorst weiter Hauptwohnsitz des Antragstellers ist. Evtl. sind entsprechende Meldebescheinigungen der zuständigen Meldeämter vorzulegen. Der Antragsteller hat die Kosten, die ihm für die getrennte Haushaltsführung entstehen, nachzuweisen (z.B. Miete für Zweitwohnung)
- Es können in der Regel monatlich 250 € für längstens sechs Monate erstattet werden.
- Trennungskosten werden monatlich im Voraus gezahlt (Überweisung).

3 Arbeitsmittel (Ausrüstungsbeihilfe)

- Eine Ausrüstungsbeihilfe kann bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt werden.
- Es können Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät erstattet werden.
- Der Vermittler entscheidet über die Notwendigkeit der Ausrüstung. Nur in Fällen, in denen die Notwendigkeit der Anschaffung nicht glaubwürdig oder die Kosten zu hoch erscheinen, wird eine Bestätigung vom Arbeitgeber verlangt.
- Eine Beihilfe darf nicht gewährt werden, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vorschrift zur Beschaffung der Arbeitskleidung oder des Arbeitsgerätes verpflichtet ist (z.B. Sicherheitsschuhe).
- Die Erstattung sollte 1000 € nicht übersteigen.

- Die Gewährung erfolgt ausschließlich durch Aushändigung eines Gutscheines. Ist das Gutscheilverfahren unmöglich, ist eine Zustimmung des Teamleiters erforderlich.

4 Nachweise und Maßnahmen

4.1 Nachweise

- Nachweise sind Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Gesundheitsnachweise, Impfungen, Berechtigungsscheine, Zertifizierungen).
- Führungszeugnisse werden in der Regel nicht übernommen, da die Ausstellung für Empfänger von Arbeitslosengeld II kostenlos ist.
- Kosten für eine MPU dürfen nicht übernommen werden, da ein grob fahrlässiges Verhalten Grund für den Führerscheinentzug war (Grundlage ergibt sich aus der Regelung des §34 SGBII, die i.R. des 9. SGBII-Änderungsgesetzes erlassen wurde).

4.2 Kurse und Maßnahmen

- Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, die nicht vom Jobcenter eingerichtet wurden können übernommen werden, sofern sie angemessen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist (im günstigsten Fall in Verbindung mit einem Arbeitsplatz) und kein anderer Kostenträger zuständig ist.
- Zwei Kostenvoranschläge sollen eingeholt werden.
- Es erfolgt eine Erstattung in der tatsächlichen Höhe. Übernommen werden können Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Lehrgangsgebühren (Höhe siehe Regelung MAG)
- Ab einer Kostenhöhe von 1000 €, ist die Zustimmung des Teamleiters einzuholen.

5 Unterstützung der Persönlichkeit

- Kosten können bei Notwendigkeit erstattet werden
Insbesondere können Kosten erstattet werden für

- Begleitung zu Vorstellungsgesprächen und zur ärztlichen Untersuchung
- Sozialpädagogische Begleitung
- Imageberatung

6 Sonstige Leistungen

- Sonstige Leistungen sind Kosten, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.
- Für die Gewährung ab einer Höhe von 1000 € ist die Zustimmung des Teamleiters erforderlich.

Einzelfallentscheidungen

Sofern im Einzelfall o.g. Regelungen nicht zweckmäßig sind, können auch höhere Kosten anerkannt werden. Entsprechende Fälle sind dem Teamleiter zur Entscheidung vorzulegen.

Eingliederungsvereinbarung

Leistungen gem. § 44 SGB III sind grundsätzlich vor Gewährung in eine Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Antragstellung

Eine Förderung wird nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Sollten danach noch Kosten entstehen, entscheidet die Integrationsfachkraft über die Bewilligung. Ein Kausalzusammenhang muss erkennbar sein und in VerBIS dokumentiert werden.

Erfolgt die Einleitung VB „von Amts wegen“, da der Kunde die Unterschrift (z.B. Begleitservice zum ärztlichen Dienst) verweigert, wird ein Vermerk in VerBIS erstellt und der Ausdruck mit dem Stempel des Jobcenter, Unterschrift des AV und dem Hinweis „von Amts wegen“ versehen.

Verfahrensregelung

1. Der Vermittler legt im Beratungsgespräch die individuelle Höhe des VB fest und dokumentiert dies in der VerBIS-Kundenhistorie unter dem Betreff „Entscheidung VB“.
2. Soll eine Erstattung aus dem VB erfolgen, gehen die Unterlagen an 613. Die Höhe des individuell festgelegten VB (der VerBIS-Vermerk ist den Unterlagen beizufügen) und wird erstmals von 613 in CoSach erfasst. Der AV passt bei Erhöhungen des VB die Buchung in CoSach an.
3. Sofern sich die Bankverbindung des Kunden nicht geändert hat, ist anstelle einer neuerlichen Erfassung oder einem Programmausdruck der handschriftliche Zusatz „Bankverbindung wie bisher“ durch den AV ausreichend.

Auszahlung

Leistungen werden grundsätzlich bargeldlos gewährt.

Sofern möglich, sollen Leistungen über die bestehenden Gutscheilverfahren gewährt werden.

Kostenübernahmeerklärungen sind für unmittelbar notwendige Reise- oder Pendelkosten möglich, grundsätzlich soll aber nach rechtzeitiger Antragstellung eine bargeldlose Gewährung erfolgen.

Für Barauszahlungen durch 613 ist die Zustimmung des Teamleiters erforderlich.

Berechnung öffentliches Verkehrsmittel

Für die Berechnung der Erstattung (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel) kann der auf www.vbn.de bereit gestellte Tarifrechner genutzt werden. Ansonsten ist die Berechnung auf www.diebahn.de möglich.

Dokumentation

Alle Entscheidungen sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

Übergangsbeihilfe

Eine Übergangsbeihilfe soll zur Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung dienen. Gem. § 23 Absatz 4 SGB II ist eine darlehensweise Weitergewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung möglich. Insofern soll vorrangig § 23 Absatz 4 SGB II in Anspruch genommen werden.

Arbeitsaufnahme im Ausland

Eine Förderung ist nur gem. § 44 Absatz 2 SGB III möglich. Arbeitsaufnahmen außerhalb Europas können nicht gefördert werden.

Denkman